



Bürgergemeinde Winznau

Wasserreglement





Bürgergemeinde Winznau

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Organisation und Aufsicht	4
III.	Wasserversorgungsanlagen der Bürgergemeinde	6
IV.	Hausanschlussleitungen	9
V.	Hausinstallationen	12
VI.	Wasserzähler	13
VII.	Wasserabgabe	15
VIII.	Finanzierung	18
IX.	Straf- und Schlussbestimmungen	20

Abkürzungen:

BGS	Bereinigte Gesetzessammlung
BK	Baukommission
GWBA	Gesetze über Wasser, Boden und Abfall
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SVGW	Schweizerischer Verein Gas- und Wasserfach

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Winznau beschliesst gestützt auf § 95 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA), BGS 712.15, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie dem aktuellen Grundwasserschutz-zonenreglement vom 16. Februar 1999 das vorliegende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

1. Die öffentliche Wasserversorgung für Winznau ist Sache der Bürgergemeinde.
2. Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und der Einwohnergemeinde, den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
3. Die Anwendung dieses Reglements ist Sache des Bürgerrates.

§ 2

Aufgaben

1. Die Bürgergemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2

2. Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet ausreichend Löschwasser über das nach GWP festgelegte Hydrantennetz.
3. Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung
 - Aufbereitung
 - Förderung
 - Speicherung und Verteilung
 - die Hydranten
4. Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

1. Die Bürgergemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - Grundwasserfassungen
 - Quelfassungen
 - Brunnstuben
 - Reservoir
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen
 - öffentliches Leitungsnetz
 - Wasserzähler
 - Hydranten
2. Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5

Bürgerrat

1. Der Bürgerrat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
2. Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen GWP und dem Erschliessungsprogramm.
3. Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6

Ressortleitung

1. Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Ressortleitung des Bürgerrates bzw. die BK zuständig.
2. Die Ressortleitung sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
3. Für die Belange der Wasserqualität ist der Bürgerrat und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

§ 7

Fachorgane

1. Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Angestellter der Bürgergemeinde) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Bürgerrat erlassen wird.
2. Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
3. Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Ressortleitung des Bürgerrates zugewiesen.

§ 8
Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Bürgergemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Bürgergemeinde

§ 9

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Bürgergemeinde zuhanden der Einwohnergemeinde eine GWP.
Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
2. Der Perimeter der GWP umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10

Erschliessung

1. Innerhalb der GWP richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
2. Die Erschliessungspflicht für die Bürgergemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
3. Die Bürgergemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.
4. Ausserdem kann die Bürgergemeinde ausserhalb der Bauzone die öffentliche Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Bürgergemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Bürgergemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Solothurnische Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11

Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basiserschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

§ 12

Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem PBG.

§ 13

Übernahme privater Anlagen

1. Die Bürgergemeinde übernimmt private Anlagen im Rahmen von § 103 und § 105 PBG.
2. Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Bürgergemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung.

§ 14

Hydranten

1. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung erstellt.
2. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht die gesamte Löschwasserreserve zur Verfügung.
3. Die Grundeigentümer haben das Aufstellen von Hydranten im Rahmen von §§ 106-107 PBG auf ihrem Areal zu dulden. Über die Duldungspflicht entscheidet im Zweifelsfall der Regierungsrat, über die Höhe einer allfälligen Entschädigung die kantonale Schätzungskommission. Die Bürgergemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
4. Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zu Lasten des Grundeigentümers.
5. Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Bürgergemeinde nur durch die Feuerwehr benützt werden. Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Ressortleitung Wasser.

§ 15

Beeinflussung der Funktion

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 16

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt- / Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 17

Erstellung und Kosten

1. Die Bürgergemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
3. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Bürgergemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten der Bürgergemeinde ein Schieber eingebaut.

§ 18

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

1. Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
2. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Bürgergemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 19

Ausführung

1. Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen lassen.
2. Die Schadenbehebung kann auch der Bürgergemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre

Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung.
Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 20 Abnahme

1. Der Bürgergemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Bürgergemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die BK auf Antrag der Bürgergemeinde (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.
2. Die Bürgergemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Fachmann ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 21 Technische Vorschriften

1. In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
2. Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
3. Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
4. Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Bürgergemeinde bedient werden.
5. Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleermöglichkeiten für die Hausinstallation und die

Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

6. Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
7. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Bürgergemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 22

Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 23

Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 24

Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur qualifizierte Fachleute beauftragt werden.

§ 25

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind, sowie Anlagen, welche durch den SVGW zertifiziert wurden. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§ 26

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Bürgergemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, hat die BK gegenüber dem Betroffenen eine Verfügung zu erlassen und ihm die Ersatzvornahme auf seine Kosten durch das zuständige Oberamt anzudrohen.

§ 27

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 28

Kontrollrecht

Die Bürgergemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

§ 29

Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

1. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
2. In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut.
Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
3. Der Wasserzähler wird von der Bürgergemeinde geliefert und ist durch einen Fachmann auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen.
Er bleibt im Eigentum der Bürgergemeinde.
Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Bürgergemeinde festgelegt.

§ 30

Standort

1. Der Standort des Wasserzählers wird durch die Bürgergemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
2. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 31
Haftung bei
Beschädigung

1. Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 32
Revision und
Störungen

1. Die Bürgergemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
2. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Bürgergemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
3. Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
4. Störungen des Wasserzählers sind der Bürgergemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 33

Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1. Die Bürgergemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
2. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
3. Die Bürgergemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 34

Verwendung des Wassers

1. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
2. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 35

Einschränkungen der Wasserabgabe

1. Die Bürgergemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - bei Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
2. Die Bürgergemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt.

Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 36 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen

§ 37 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezü ger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 38 Anschlussgesuch

1. Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Bürgergemeinde ein Gesuch zu stellen.
2. Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 – darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
3. Vor der Erteilung der Bewilligung durch den Bürger rat via die BK an den Wasserbezü ger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 39 Haftung des Wasserbezü gers

Der Wasserbezü ger haftet gegenüber der Bürgerge meinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe

Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 40
Wasser-
ableitungsverbot

1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bürgergemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
2. Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 41
Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Bürgergemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42
Änderung der
Eigentums-
verhältnisse

Die Handänderungen sind der Bürgergemeinde frühzeitig und schriftlich durch den Verkäufer anzuzeigen.

§ 43
Aufhebung eines
Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die BK auf Antrag der Bürgergemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 44
Vorübergehender
Wasserbezug

1. Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme kann mit einem von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet werden.
2. Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Ressortverantwortlichen des Bürgerrates. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

Generelles

Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung (701) mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen. Alle Gebühren werden im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und gebühren“ (Gebührenreglement) der Wasserversorgung Winznau geregelt.

§ 45

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass alle Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 46

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. Jährliche Gebühren (Grundgebühren, Benützungsgebühren)
3. Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

§ 47

Einmalige Gebühren

1. Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Beiträge zu entrichten.
2. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird für jede Wohnung eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

3. Wird das Leitungsnetz durch die Bürgergemeinde erweitert oder durch Ergänzung zu einer Ringleitung erschlossen, fallen für die bereits erschlossenen Grundstücke keine erneuten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an. Allfällig fehlende Schieber ergänzt die Bürgergemeinde auf ihre Kosten. Neue Hauszuleitungen müssen jedoch durch den Grundeigentümer bezahlt werden.

§ 48 Gebühren

1. Zur Deckung der jährlichen Betriebskosten wird eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser in Rechnung gestellt.
2. Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

§ 49 Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife richten sich nach dem gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 50 Feststellung Wasserverbrauch

1. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
2. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

§ 51 Benützungsgebühr Bezug

1. Für die Benützungsgebühr haftet der Eigentümer. Dieser erhält die Rechnung.
2. Die Rechnung wird jährlich einmal gestellt. Die Zahlungsmodalitäten sind im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ geregelt.

§ 52 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die fälligen Anschluss-, Grund- und Benützungsgebühren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 53

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem § 153 PBG erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

§ 54

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der BK (auf Antrag der Bürgergemeinde) kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 55

Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Gebühren für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Bürgerrat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 56

Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 10. Dezember 1996 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Bürgergemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Grundbesitzer über.

§ 58

Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt nach Annahme an der Bürgergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschluss Bürgerrat:

21. August 2013

Beschluss Bürgergemeindeversammlung

05. Dezember 2013

Der Bürgergemeindepräsident

Die Bürgerschreiberin

Iwan Tscharland

Alexandra Koch

vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 166 am 04.02.2014

Der Staatsschreiber:

Andreas Eng

